

**agw-Stellungnahme zum
„Überblick über die wichtigen Fragen
der Gewässerbewirtschaftung in Nord-
rhein-Westfalen – Information der Öff-
entlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 WHG
und Art. 14, Abs. 1 (b) der EG-
Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) –
Umsetzung der EG-
Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-
Westfalen“**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 22.06.2020

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Die agw begrüßt die Vorlage des Überblicks über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in NRW für die Öffentlichkeit und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Seit Jahrzehnten sind die Wasserwirtschaftsverbände mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im Bearbeitungsgebiet der nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein und Maas betraut. Im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Aufgabenspektrums sind die Wasserwirtschaftsverbände in NRW auf allen Ebenen aktiv beteiligt und tragen in großen Teilen zu einer erfolgreichen Umsetzung der EG-WRRL in NRW bei. Grundsätzlich sind die im vorliegenden Überblick gestellten wesentlichen Fragen, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW nötig sind, richtig.

Allerdings wirken im Vollzug dieses komplexen Umsetzungsprozesses mehrere im Bericht nicht erwähnte Faktoren hemmend auf die fristgerechte Zielerreichung ein: z.T. langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren, Fachkräftemangel, bestehende Interessenkonflikte, fehlender Zugriff auf bestehende Wasserrechte, erhebliche Kostensteigerung bei Einzelprojekten durch den Faktor Bodenbelastung, Ausgleichsmaßnahmen, besondere Rücksicht auf Natur-/Artenschutz aber auch historische Staurechte und Vorgaben des Denkmalschutzes. Vor allem in NRW hinderlich für die Umsetzung ist nach wie vor auch die fehlende Verfügbarkeit von Flächen. Aus diesem Grund kann eine Streichung des gesetzlich verankerten Vorkaufrechts im Landeswassergesetz, wie derzeit im Rahmen der Novelle vom Umweltministerium vorgeschlagen, nicht nachvollzogen werden. Hier müssen schnell alternative Verfahren etabliert werden.

Wichtig ist an dieser Stelle aus unserer Sicht auch aufzuzeigen, in welcher Form diese Faktoren anzugehen und zu bearbeiten sind, so dass sie keine Hindernisse mehr darstellen.

Nicht ausreichend beschrieben wird die Rolle der Landwirtschaft bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die im Bericht als bewährter Standard bezeichnete Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Reduzierung des Nährstoffeintrags ist hinsichtlich ihrer Wirkung längst nicht überall erfolgreich.

Durch die Fokussierung auf Nährstoffe wird zudem die Problematik des Eintrags von Pestiziden ausgeblendet und auch das Problem der fehlenden Gewässerrandstreifen wird damit nicht erfasst.

Der Fitness-Check der Europäischen Kommission hat ergeben, dass für die Zielerreichung auch die Steigerung des Tempos des Umsetzungsprozesses notwendig ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass für die Umsetzung von Maßnahmen auch in Zukunft eine gesicherte Finanzierung notwendig ist. Auslaufende Förderprogramme sind entsprechend anzupassen.

Aus unserer Sicht ist eine Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen und erst recht eine Zielerreichung auch mit Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 nicht flächendeckend möglich. Die Ergebnisse des 4. Monitoring-Zyklus haben gezeigt, dass sich Veränderungen bei der biologischen Gewässergüte in der Regel nicht kurzfristig zeigen, sondern Beobachtungszeiträume von bis zu zehn Jahren und mehr erfordern.

Zu dem Entwurf „Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in NRW“ haben wir folgende Anmerkungen:

1. Finanzierung

In Kapitel 3 wird der Stand der Umsetzung auf der Grundlage des NRW Berichts „Stand der Umsetzung des zweiten Maßnahmenprogramms 2018“ beschrieben. Bei den dort genannten aktuell und zukünftig schwer zu überwindenden Hindernissen wird die Aussage vermisst, dass es auch zukünftig eine ausreichende Finanzierung durch das Land geben wird. Das jährlich zur Verfügung stehende Budget für die Gewässerentwicklung (Programm Lebendige Gewässer NRW) wird aktuell ausgeschöpft. Da der überwiegende Teil der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit in den kommenden Jahren erst noch umzusetzen ist, muss mit Blick auf eine weitere Zunahme der durchzuführenden Projekte das Jahresbudget erhöht werden. Hinzukommt, dass die Corona-Krise die finanzielle Situation der Kommunen zusätzlich verschärfen wird (Stichwort: Finanzierung Eigenanteile).

In der Praxis hat sich zudem die Fördervoraussetzung für den Grunderwerb als hemmend herausgestellt. Maßgabe für eine Förderung des Grunderwerbs ist, dass auf der zu erwerbenden Fläche innerhalb von zehn Jahren eine Gewässermaßnahme umzusetzen ist. Diese Voraussetzung lässt sich in vielen Fällen allerdings nicht realisieren. Allein die übliche Übernahme von bestehenden Pachtverhältnissen erstreckt sich in der Regel bereits auf zehn Jahre und mehr. So wurde beispielsweise in der Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Programms Lebendige Lippe (Unterzeichner: MUNLV, Landwirtschaftskammer NRW, Landwirtschaftsverbände und Lippeverband v. 10.9.2018) zwölf Jahre Kündigungsschutz für die Pächter vereinbart, um die Akzeptanz auf Seiten der Landwirtschaftsverbände für die Gewässerentwick-

lung zu erhöhen. Diese lange Frist führt dazu, dass der Maßnahmenträger das unkalkulierbare Risiko trägt, die Förderung mit Verzinsung nach zehn Jahren zurückzahlen zu müssen, obwohl er nur in sehr begrenztem Umfang auf die zeitgerechte Realisierung von Gewässermaßnahmen Einfluss hat.

In NRW genießen die Zielartengewässer für Lachs und Aal eine Sonderstellung. Das besondere Landesinteresse gilt es bei der Finanzierung von Maßnahmen zu beachten.

2. Zu Kapitel 4 Landesweit bedeutende Wasserbewirtschaftungsfragen

Zu Kapitel 4.1.1 Wie kann eine Verbesserung der Gewässerstrukturen erreicht werden?

Das Kapitel verweist auf die Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Biodiversität. Vor allem bei der Verbesserung der Gewässerstrukturen spielt die Flächenverfügbarkeit eine große Rolle. Hier gibt es in vielen Fällen keine Möglichkeiten, bei einer nicht vorhandenen Bereitschaft der Eigentümer ausreichende Flächen für Maßnahmen zu erwerben. Das im LWG verankerte Vorkaufsrecht in Strahlursprüngen wird derzeit nicht ausreichend umgesetzt.

Für eine Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Zustandsbewertung im Gewässer ist zudem eine Beschattung der Gewässer zwingend erforderlich. Dafür müssen klare Rechtsvorschriften geschaffen werden, die einen in der Höhe gestuften und gut entwickelten Gewässerrandstreifen möglich machen. Hilfreich wäre es zudem, wenn naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die bei anderen Eingriffen in die Natur und Landschaft anfallen, zuerst an Oberflächengewässern umgesetzt werden könnten.

Zu Kapitel 4.2.1 Minderung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer

Die Minderung des Eintrags von Nährstoffen wie Phosphor und Stickstoff aus der Abwasserbehandlung in die Oberflächengewässer ist eine Aufgabe der Wasserwirtschaft, die bereits seit langem erfolgreich durchgeführt wird.

Der überwiegende Teil der Kläranlagen ist bereits für eine weitergehende Nährstoffelimination deutlich über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung hinaus ausgebaut. Schlussendlich sind jeder betrieblichen Optimierung aber, insbesondere bei einer Einleitung in leistungsschwache Gewässer, technische und wirtschaftliche Grenzen gesetzt. Die verbleibenden Optimierungspotenziale für eine Phosphorelimination liegen allein bei der Fällung, was zu einer Aufsatzung der Gewässer führen kann. Eine Verringerung der Ablaufkonzentrationen auf das Niveau der ACP-Orientierungswerte (s. OGewV, Anlage 7, 2.1.2) ist jedoch vielfach technisch, auch mit Filtrationsanlagen, nicht erreichbar.

Des Weiteren ist für das Algenwachstum und somit die Eutrophierung die Bestimmung des Parameters Ortho-Phosphat entscheidend. Dieses sollte nicht aus den Betrachtungen verschwinden.

Zu Kapitel 4.2.2 Minderung von Schadstoffeinträgen in die Oberflächengewässer

Die Anstrengungen, die im Bereich der Minderung von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer unternommen wurden, werden richtig benannt.

Im vorliegenden Bericht wird darauf verwiesen, dass für „zahlreiche Stoffe und Mikroschadstoffe heute neue wissenschaftliche Kenntnisse über ihre Wirkung im Gewässer vor[liegen]. Viele dieser Schadstoffe sind zwar nicht in der OGewV geregelt; es ist aber zu prüfen, ob ihr Vorkommen dazu beiträgt, dass die belasteten Wasserkörper nicht den guten ökologischen Gewässerzustand erreichen. [...] Wenn diese Belastungen für die Erreichung der Ziele der EG-WRRL relevant sind, ist zu prüfen, ob und welche Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können.“ Diese Thematik wurde in den vergangenen Jahren intensiv durch den sogenannten „Stakeholder-Dialog Spurenstoffstrategie des Bundes“ diskutiert und eine Strategie in Form eines Ergebnis-papiers des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des Umweltbundesamtes veröffentlicht.

Darin enthalten ist auch eine bundeseinheitliche Regelung für eine „lebendige Stoffliste“, bei der einzelne Stoffe in einem festgelegten Prüfmechanismus auf ihre Schädlichkeit für das Gewässer untersucht werden. Die Ergebnisse des Dialogs stellen aus unserer Sicht auch für die Vorbereitung des nächsten Bewirtschaftungsplans eine gute Basis dar und sollten daher im vorliegenden Bericht nicht unerwähnt bleiben.

Daneben ist die stärkere Betonung des Handlungsfelds Niederschlagswassereinleitungen im vorliegenden Bericht der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen als eine wesentliche Quelle für Belastungen hinsichtlich Zink, Kupfer, einiger Pestizide sowie Feinsedimente zu begrüßen. Hier sehen wir insbesondere im Hinblick auf die Entwässerung der überörtlichen Straßen einen großen Maßnahmenbedarf. Zumal die bereits im letzten Maßnahmenprogramm angekündigten Niederschlagsbeseitigungskonzepte für überörtliche Straßen bislang nicht vorliegen. Hier sollte das Verfahren für die Vorlage der Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte gemäß § 49 LWG zügig durchgeführt werden.

Zu Kapitel 4.4 Auswirkungen des Klimawandels

In den Trockenphasen 2018/2019 sind weite Gewässerabschnitte (erstmalig) trockengefallen. Die Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot und den mengenmäßigen Zustand müssen daraufhin neu bewertet werden.

Die Ergänzung der bekannten Handlungsfelder Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit in den Fließgewässern sowie Verringe-

rung der stofflichen Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern um die Auswirkungen des Klimawandels wird begrüßt.

Ergänzung eines Kapitels 4.5 Folgen des vorzeitigen Braunkohleausstiegs

Neben der allgemeinen Anforderung, alle Maßnahmen des künftigen Bewirtschaftungsplans auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu bewerten, wird eine neue wichtige Bewirtschaftungsfrage das Thema der Folgen des vorzeitigen Braunkohleausstiegs sein. Anders als im Bericht dargestellt wird der Braunkohleausstieg deutlich früher als zum Jahr 2045 erfolgen. Durch den frühzeitigeren Ausstieg aus dem Braunkohletagebau ergeben sich strukturwandelbedingte Veränderungen, die auch im Hinblick auf ihre wasserwirtschaftlichen Auswirkungen neu bewertet werden müssen. Dementsprechend versuchen die betroffenen Verbände, die anstehenden Veränderungen im Hinblick auf die durch den Strukturwandel bedingte zusätzliche Betroffenheit der Gewässer in den Wirkungsfeldern „Oberflächengewässer“ und „Niederschlagswasser- und Abwasserbehandlung“ zu bilanzieren.

Darüber hinaus gilt für das Einzugsgebiet der Erft, dass ohne eine leistungsfähige Erft Bau- und Gewerbegebiete nicht festgesetzt werden können und der Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier nicht gelingen kann.

3. Ergänzend anzumerkende Aspekte

Nicht nur unter den oben genannten geänderten Rahmenbedingungen zum vorzeitigen Braunkohleausstieg möchten wir noch auf zwei Vollzugsprobleme gesondert hinweisen:

- Erhebliche Kostensteigerung bei den Einzelprojekten durch den Faktor Bodenbelastung, Ausgleichsmaßnahmen
Erdarbeiten stellen den wesentlichen baulichen Eingriff bei der naturnahen Gewässergestaltung dar. Oft sind die Auenböden mit Schwermetallen oder anderen Stoffen belastet. Bisher sind mit den Bodenschutzbehörden unter dem Grundsatz, das Aushubmaterial im Maßnahmenraum unter Einhaltung des Verschlechterungsverbots gemäß § 12 Abs. 10 BBodSchV wieder einzubauen, detaillierte Bodenmanagementkonzepte abgestimmt worden. In Bezug auf die Erdarbeiten gewinnt das Abfallrecht zunehmend an Bedeutung und die bisherige Vorgehensweise wird von den Abfallbehörden teilweise in Zweifel gezogen. Wird der Bodenaushub gemäß § 3 KrWG als Abfall eingestuft und kann eine behördlich akzeptierte Verwendung am Standort (zumeist zur Gestaltung der Aue) nicht erreicht werden, besteht das Risiko hoher Entsorgungskosten.
- Besondere Rücksicht auf Natur-/Artenschutz
Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sind naturfern ausgebaute Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zu überführen. Darüber hinaus ist eine möglichst eigendynamische Entwicklung der Gewässer gewollt. Es gilt das Grund-

prinzip des Prozessschutzes. Demgegenüber steht der meist konservierende Grundsatz des Natur- und Artenschutzes. So konkurriert insbesondere in Auebereichen der Prozessschutz (Dynamisierung des Gewässers und der Aue) mit dem Schutz sekundärer Ökosysteme wie Grünland und Stillgewässern (Kulturlandschaftsschutz).

Es ist wünschenswert, dass diese Aspekte im Rahmen der Vorbereitung des 3. Bewirtschaftungsplans diskutiert werden.